

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Ahlden geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Ahlden geltend gemacht worden sind. Die Sachverhalte, die die Verletzungen begründen, sind schriftlich darzulegen.

Hodenhagen, den 24.06.2020

Samtgemeinde Ahlden

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Niemann